



**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang  
Theoretische und Mathematische Physik  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München  
und an der Technischen Universität München**

**Vom 28. Juni 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

### Änderungen der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Theoretische und Mathematische Physik

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Theoretische und Mathematische Physik an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Technischen Universität München vom 26. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

- „§ 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland“ eingefügt.
- b. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dazu gehören insbesondere analytische Mechanik, Elektrodynamik, Quantenmechanik, Thermodynamik und statistische Physik, Analysis mehrerer Veränderlicher, Lineare Algebra, Grundlagen der Funktionentheorie, Grundlagen der Funktionalanalysis und gewöhnliche Differentialgleichungen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „umfassendes Motivations schreiben“ durch die Wörter „umfassender Aufsatz“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 werden nach den Wörtern „Transcript of Records“ die Wörter „mit dem Leistungsstand von vier Fachsemestern“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet, wobei die übrigen Unterlagen nach § 2 Abs. 2 mit gesonderter Begründung ergänzend in die Bewertung einfließen können. <sup>3</sup>Die Bewertungen erfolgen anhand einer Notenskala von 1 bis 5 in Schritten von 0,3, wobei 1 das beste und 5 das schlechteste Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Zum Auswahlgespräch gemäß § 5 werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Bewertung bei der Gesamtnote 1,7 oder besser liegt.“

b. Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„Ergebnisse nach Abs. 3 oder 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die nach § 4 Abs. 3 Satz 5 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch teil. <sup>2</sup>Dabei wird neben fachlichen Kriterien auch das Gesprächsverhalten im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet, insbesondere im Hinblick auf die in § 1 Satz 3 angeführten Kriterien.“

b. Nach Abs. 5 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.“

c. Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„<sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.“

6. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

**„§ 6  
Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.“

7. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden zu den §§ 7 bis 10.

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Theoretische und Mathematische Physik wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In § 9 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.“

b. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juni 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2010.

München, den 28. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2010.